Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/30 15Os22/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1995

Norm

StGB §109

Rechtssatz

Selbst massivste Verletzungen des Hausrechtes in einer Wohnstätte, in welche der Täter ohne Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt eingedrungen ist, sind nicht nach § 109 StGB tatbildlich.

Entscheidungstexte

- 15 Os 22/95
  Entscheidungstext OGH 30.03.1995 15 Os 22/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0093000

Dokumentnummer

JJR_19950330_OGH0002_0150OS00022_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at